

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

**11. Jahrgang**

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. September 1958

**Nummer 105**

#### Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

**A. Landesregierung.**

Bek. 25. 8. 1958, Behördliches Vorschlagswesen, S. 2177.

**B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.**

**C. Innenminister.**

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 27. 8. 1958, Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, S. 2178. — Bek. 29. 8. 1958, Öffentliche Sammlung „Deutsches Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose“, S. 2179. — Bek. 29. 8. 1958, Öffentliche Sammlung „Bauverein Katholisches Studentenheim e. V.“, S. 2179.

**D. Finanzminister.**

**E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.**

Erl. 5. 8. 1958, Haftsummenzuschlag bei ländlichen Kreditgenossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht; hier: Änderung der Bek.

d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr — als Bankaufsichtsbehörde — v. 27. 9. 1952 — II/A — 2012—5596 52 — 4 — (MBI. NW. S. 1367). S. 2180.

**F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

**G. Arbeits- und Sozialminister.**

RdErl. 29. 8. 1958, Neuordnung des Genehmigungsverfahrens nach § 16 der Gewerbeordnung, S. 2180.

**H. Kultusminister.**

**J. Minister für Wiederaufbau.**

**K. Justizminister.**

### A. Landesregierung

#### Behördliches Vorschlagswesen

Bek. d. Landesregierung v. 25. 8. 1958

Der Interministerielle Ausschuß für das Behördliche Vorschlagswesen hat seine 3. Sitzung am 15. 8. 1958 abgehalten.

Er hat die nachstehend aufgeführten Vorschläge als für die Landesverwaltung nützlich anerkannt und belohnt:

1. Aufnahme von Rechtsgrundsätzen in das Ministerialblatt

Belohnung: 100,— DM

Einsender: Regierungsinpektor R. Everts  
Statistisches Landesamt NW

2. Beschränkung der Anhörung von Personen im Personenstandsrecht

Belohnung: 25,— DM

Einsender: Stadtinspektor P. Gymlich  
Mönchen-Gladbach, Stadtverwaltung

3. Fertigung der Sammellisten und der Überweisungsträger bei Lohnsteuererstattungen in einem Arbeitsgang

Belohnung: 50,— DM

Einsender: Obersteuerinspektor J. Mahlberg  
Finanzamt Köln-Land

In weiteren Fällen konnten Vorschläge nicht anerkannt werden. Soweit die Ablehnung insbesondere darauf berührte, daß den Einsendern bereits zeitlich frühere gleichlaufende Bemühungen der Landesverwaltung nicht bekannt waren, sind ihnen als Dank für die Mitarbeit Buchpreise übersandt worden.

Bitte beteiligen auch Sie sich!

Es gibt weder Einsendebeschränkungen noch Termine. Sollten bei Ihrer Dienststelle Vorschlagsvordrucke nicht mehr erhältlich sein, so wenden Sie sich bitte unmittelbar an den

Interministeriellen Ausschuß  
für das Behördliche Vorschlagswesen  
Düsseldorf, Elisabethstraße 5

An die Bediensteten

des Landes,  
der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie  
der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des  
öffentlichen Rechts.

— MBI. NW. 1958 S. 2177.

### C. Innenminister

#### I. Verfassung und Verwaltung

#### Aenderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

(Veröffentlichung gem. § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. 1. 1938 — RGBI. I S. 40)

Bek. d. Innenministers v. 27. 8. 1958 —  
I D 1/23—24.13

Name / Vorname:	Geburts- datum:	Ort der Nieder- lassung:	Zulassungs- nummer:
-----------------	--------------------	-----------------------------	------------------------

#### I. Neuzulassungen

keine	<b>II. Löschungen</b>		
Becker, Ernst	28. 7. 1884	Essen Kornmarkt 19	B 4
Funk, Georg	11. 7. 1885	Werne a. d. Lippe Schulstr. 9	F 11
Tillmann, Josef	17. 4. 1884	Geseke Lindenweg 7	T 5

Name / Vorname:	Geburts- datum:	Ort der Nieder- lassung:	Zulassungs- nummer:
<b>III. Änderung des Orts der Niederlassung</b>			
Bedorf, Josef	15. 10. 1908	Alsdorf (Krs. Aachen) Aachener Str. 33	B 24
Burmann, Wilhelm	15. 1. 1913	Paderborn Wilhelmstr. 9	B 23
Mehling, Georg	2. 3. 1908	Opladen Humboldtstr. 31	M 14
Mortell, Gerhard	10. 3. 1909	Mülheim (Ruhr) Eppinghofer Str. 25	M 18
Rückewold, H.-J.	18. 5. 1921	Wermelskirchen Telegrafenstr. 32	R 11
Witt, Hermann	21. 6. 1907	Detmold Bachstr. 70	W 12

Bezug: Bek. d. Innenministers v. 1. 7. 1955 (MBI. NW. S. 1133/34) u. v. 3. 7. 1958 (MBI. NW. S. 1597).

— MBI. NW. 1958 S. 2178.

**Öffentliche Sammlung  
„Deutsches Zentralkomitee zur Bekämpfung  
der Tuberkulose“**

Bek. d. Innenministers v. 29. 8. 1958 —  
I C 4/24—12.27

Dem Deutschen Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose, Augsburg, Schießgrabenstr. 24/II, habe ich auf Grund des Sammlungsgesetzes v. 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung v. 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) i. d. F. v. 26. Oktober 1954 (GS. NW. S. 419) die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. 10. 1958 — 15. 1. 1959 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

- a) Versand von Briefverschlußmarken (Weihnachtsverschlußmarken) an Firmen, Betriebe und Vereinigungen sowie Personen, von denen anzunehmen ist, daß sie den Bestrebungen des Komitees zur Wohnraumbeschaffung für Tuberkulosekranken in Nordrhein-Westfalen wohlwollend gegenüberstehen. Ein Verkauf auf der Straße oder von Haus zu Haus ist nicht zulässig.
- b) Werbeaufrufe in Presse und Rundfunk, Plakatanschlag sowie Vorführung von Diapositiven in Lichtspielhäusern. Während der Zeit der Landessammlungen (bekanntgegeben im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen 1957 Seite 2249/50) ist die Werbung, insbesondere durch Presse und Rundfunk, auszusetzen.

— MBI. NW. 1958 S. 2179.

**Öffentliche Sammlung  
„Bauverein Katholisches Studentenheim e. V.“**

Bek. d. Innenministers v. 29. 8. 1958 —  
I C 4/24—13.55

Dem Bauverein Katholisches Studentenheim e. V. in Frankfurt/Main, Gellertstr. 39, habe ich auf Grund des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung v. 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) i. d. F. v. 26. Oktober 1954 (GS. NW. S. 419) die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 15. 9. — 15. 12. 1958 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist die Versendung von Werbeschreiben an katholische Geistliche, an Angehörige katholischer akademischer Verbände sowie an Firmen zulässig.

— MBI. NW. 1958 S. 2179.

**E. Minister für Wirtschaft und Verkehr**

**Haftsummenzuschlag bei ländlichen Kreditgenossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht;  
hier: Änderung der Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr — als Bankaufsichtsbehörde — v. 27. 9.  
1952 — II/A — 2012 — 5596/52 — 4 —  
(MBI. NW. S. 1367)**

Erl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 5. 8. 1958  
— II/B 2 — 181 — 12 — 13/58

Auf Grund des Art. 8 Abs. 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über das Kreditwesen v. 9. Februar 1935 (RGBl. I S. 205) i. d. F. von Ziff. IV des Art. 7 der Dritten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über das Kreditwesen v. 30. Juni 1936 (RGBl. I S. 540) wird **Art. 14 Abs. 2 Buchst. a)** meiner obigen Bekanntmachung wie folgt geändert:

„a) Bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht beträgt der Zuschlag DM 100,— für jedes der Genossenschaft angehörige Mitglied, mindestens jedoch 50 v. H. des Eigenkapitals. Mitglieder, die zum Jahresabschluß gekündigt haben, rechnen nicht zu den angehörigen Genossen.“

An den

- 1) Verband rheinischer landwirtschaftlicher Genossenschaften e. V.  
K ö l n  
Altenberger Str. 12,
- 2) Verband ländlicher Genossenschaften der Provinz Westfalen-Raiffeisen e. V.  
M ü n s t e r / Westf.  
von-Steuben-Str. 4—6.

— MBI. NW. 1958 S. 2180.

**G. Arbeits- und Sozialminister**

**Neuordnung des Genehmigungsverfahrens  
nach § 16 der Gewerbeordnung**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 29. 8. 1958 —  
III B 6—8840/41 (III B 64/58)

Durch das am 1. Januar 1958 in Kraft getretene Erste Vereinfachungsgesetz v. 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) ist das Verfahren zur Genehmigung der in § 16 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) genannten Anlagen neu geregelt worden. Während bisher über alle Genehmigungsanträge im Beschußverfahren zu entscheiden war, ist nunmehr für einen Teil der Anlagen das einfache Verwaltungsverfahren vorgesehen. Im Beschußverfahren ist nur noch über die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung der Anlagen zu entscheiden, die in Nr. 31 der Anlage 1 zum Ersten Vereinfachungsgesetz (Beschußsachenverzeichnis) genannt sind. Zuständig sind die Beschußausschüsse der kreisfreien Städte und der Landkreise. Für die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung der übrigen in § 16 GewO genannten Anlagen ist der Regierungspräsident zuständig.

Bis zu einer Neufassung der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung sind die Bestimmungen der preußischen Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung v. 1. 5. 1904 (HMBI. S. 123 — AusfAnw. —), mit den sich aus den Nr. 1.12 und 2.5 ergebenden Einschränkungen unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Änderungen und der sich aus dem Ersten Vereinfachungsgesetz ergebenden Regelung anzuwenden. Die Lippische Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung v. 21. Februar 1902 (L.V. Bd. 23 S. 339) ist nicht mehr anzuwenden.

Im einzelnen weise ich auf folgendes hin:

**1. Entscheidungen im Beschußverfahren:**

- 1.1 Das Beschußverfahren ist in Abschn. II des Ersten Vereinfachungsgesetzes abschließend geregelt. Auf die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Abschnittes des Gesetzes (RdErl. d. Innenministers v. 28. 11. 1957 — MBI. NW. S. 2377 —) wird hingewiesen.

- 1.2 Die Einschaltung einer Verwaltungsbehörde zur Durchführung eines Vorverfahrens ist fortgefallen. Die Anträge sind bei dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt, deren Beschlusausschuß für die Entscheidung örtlich zuständig ist, einzureichen (§ 8 Abs. 2 und § 10 des Ersten Vereinfachungsgesetzes). Ist der Beschlusausschuß eines Landkreises zuständig, so kann der Antrag auch bei einer amtsfreien Gemeinde oder bei einem Amt gestellt werden. In diesem Fall hat diese Behörde den Antrag unverzüglich dem Landkreis, dessen Beschlusausschuß für die Entscheidung örtlich zuständig ist, zuzuleiten und dem Antragsteller eine Abgabennachricht zu erteilen.

Ist die Körperschaft, von welcher der Beschlusausschuß gebildet ist, an dem Verfahren als Trägerin von privaten Rechten beteiligt, so wird gem. § 10 Abs. 4 des Ersten Vereinfachungsgesetzes durch den Regierungspräsidenten die Zuständigkeit eines anderen Beschlusausschusses bestimmt. In einem solchen Fall ist der Antrag dem Regierungspräsidenten zur Bestimmung der zuständigen Behörde vorzulegen.

- 1.3 Die dem Genehmigungsantrag beizufügenden Unterlagen, für deren Vorprüfung der Hauptverwaltungsbeamte zu sorgen hat (s. Ziff. 17 o. a. Verwaltungsvorschriften) müssen nach Inhalt, Form und Anzahl den Vorschriften der Nr. 12, 14 und 15 Abs. 1 der AusfAnw. entsprechen.

- 1.4 Der Vorsitzende des Beschlusausschusses sorgt, soweit das nicht bereits im Vorprüfungsverfahren (Nr. 1.3) geschehen ist, für die Vervollständigung der Unterlagen, für die Einholung der erforderlichen, insbesondere der gem. Ziff. 16 Abs. 2 der AusfAnw. vorgeschriebenen Stellungnahmen der Sachverständigen, sowie für die Bekanntmachung des Unternehmens nach § 17 Abs. 2 GewO. Auf die Nr. 19 Buchst. a) bis d) und 20 der AusfAnw. wird hingewiesen.

- 1.5 Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt und die übrigen nach den Bestimmungen der AusfAnw. gutachtlich zu hörenden Behörden und Sachverständigen geben ihre Stellungnahmen unter Beachtung der in § 18 GewO aufgestellten Grundsätze sowie der Vorschriften der Nr. 16, Abs. 3 und 4, Nr. 17 und 25 Abs. 1 der AusfAnw. ab.

- 1.6 Auf Grund der Bekanntmachung des Unternehmens werden Einwendungen in mündlicher Verhandlung vor dem Beschlusausschuß gem. § 18 des Ersten Vereinfachungsgesetzes erörtert.

Werden Einwendungen nicht erhoben oder die erhobenen Einwendungen zurückgezogen, kann der Vorsitzende über den Antrag nach § 13 des Ersten Vereinfachungsgesetzes durch Bescheid entscheiden.

- 1.7 Zur Wahrung von Betriebsgeheimnissen sind § 21 a GewO und Nr. 15, Nr. 20 Abs. 4 und Nr. 27 Abs. 3 der AusfAnw. zu berücksichtigen. Aus dem gleichen Grund kann die Öffentlichkeit bei der mündlichen Verhandlung vor dem Beschlusausschuß ausgeschlossen werden (§ 18 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes).

- 1.8 Für Inhalt und Form der Entscheidungen des Beschlusausschusses sind nicht nur §§ 13, 22 des Ersten Vereinfachungsgesetzes, sondern auch §§ 18, 22 Abs. 2 GewO und Nr. 28 der AusfAnw. zu beachten.

Die Entscheidungen sind außer den Beteiligten im Sinne des § 9 des Ersten Vereinfachungsgesetzes und den im Verfahren eingeschalteten Behörden auch den Widersprechenden (s. § 19 Abs. 2 Satz 3 GewO) nicht nur zu eröffnen, sondern auch förmlich zuzustellen. Für die Zustellung galten die Vorschriften des Landeszustellungsgesetzes v. 23. Juli 1957 — GV. NW. S. 213 —.

- 1.9 Bei der Kostenentscheidung (§ 21 Abs. 3 des Ersten Vereinfachungsgesetzes) ist die Vorschrift des § 22 GewO zu berücksichtigen. Die Kosten

werden im einzelnen durch den Beamten festgesetzt, der die Geschäfte des Beschlusausschusses führt (§ 7 Abs. 3 des Ersten Vereinfachungsgesetzes). Bei der Kostenfestsetzung sind § 23 des Ersten Vereinfachungsgesetzes und sinngemäß Nr. 33 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 der AusfAnw. zu beachten.

- 1.10 Die Genehmigungsurkunde wird nach den Vorschriften des § 25 des Ersten Vereinfachungsgesetzes und unter Berücksichtigung der Nr. 31 Abs. 2, 4 und 6 der AusfAnw. erteilt.

- 1.11 Die Nr. 11, Abs. 2 bis 4, Nr. 12 Abs. 3, Nr. 13, Nr. 16 Abs. 1 und 5 bis 7, Nr. 17 Abs. 2 Sätze 1 und 3, Nr. 18, Nr. 19 Buchst. e) und f), Nr. 21 Abs. 2, Nr. 24 Sätze 3, 5 und 6, Nr. 25 Abs. 2, Nr. 26 Abs. 1, 3 und 4, Nr. 27 Abs. 1, 2, 4 und 8, Nr. 28 Abs. 2 Satz 2, Nr. 29, Nr. 30, Nr. 31 Abs. 1 und 3, Nr. 33 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 der AusfAnw. sind im Beschlusverfahren nicht anzuwenden.

## 2. Entscheidung im einfachen Verwaltungsverfahren:

- 2.1 Die Anträge sind einzureichen bei dem für den Ort der Errichtung der Anlage zuständigen Landkreis oder der zuständigen kreisfreien Stadt. Bei diesen Behörden ist das Vorverfahren nach Nr. 11 ff. der AusfAnw. durchzuführen mit der Maßgabe, daß die Akten nach Abschluß des Vorverfahrens dem Regierungspräsidenten vorzuzeigen sind.

- 2.2 Die für das Genehmigungsverfahren vor den Beschlusausschüssen geltenden Vorschriften der AusfAnw., insbesondere Nr. 25 ff., gelten auch für die Regierungspräsidenten. Der Regierungspräsident hat insbesondere nach Maßgabe der Nr. 27 Abs. 1, 3 und 5 bis 7 der AusfAnw. eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Dabei sind die Vorschriften der §§ 18 und 19 des Ersten Vereinfachungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

- 2.3 Sobald der Genehmigungsbescheid unanfechtbar geworden ist, erteilt der Regierungspräsident die Genehmigungsurkunde. Sind gegen die Anlage Einwendungen nicht erhoben oder die erhobenen Einwendungen zurückgezogen worden, so kann die Genehmigungsurkunde schon vorher ausgestellt werden, wenn mit der Genehmigung Auflagen nicht verbunden werden oder der Antragsteller sich mit den Auflagen einverstanden erklärt hat.

- 2.4 Der Regierungspräsident hat auch eine Entscheidung über die Kosten gem. § 22 GewO i. Verb. mit Nr. 33 der AusfAnw. zu treffen. Anträge auf Festsetzung der einer Partei zu erstattenden Kosten sind beim Regierungspräsidenten zu stellen. Dieser hat sie zunächst der Gegenpartei zur Erklärung mitzuteilen.

- 2.5 Die Nr. 11 Abs. 4, Nr. 16 Abs. 5 und 6, Nr. 17 Abs. 2 Sätze 1 und 3, Nr. 18 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 2, Nr. 21 Abs. 2, Nr. 26 Abs. 1, 3 und 4, Nr. 27 Abs. 2, 4 und 8, Nr. 28 Abs. 2 Satz 2, Nr. 30, Nr. 31 Abs. 1, Nr. 33 Abs. 2 der AusfAnw. sind im einfachen Verwaltungsverfahren nicht anzuwenden.

## 3. Rechtsmittel:

Nach § 26 des Ersten Vereinfachungsgesetzes sind die Vorschriften über das Rekursverfahren (§§ 20, 21 GewO) nicht mehr anzuwenden (vgl. Nr. 32 der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Abschn. II bis IV des Ersten Vereinfachungsgesetzes v. 28. 11. 1957). Für das Rechtsmittelverfahren gilt daher folgendes:

- 3.1 Gegen die im Beschlusverfahren getroffenen Entscheidungen kann nach § 44 Abs. 2 der Verordnung Nr. 165 — Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Zone — unmittelbar Klage bei dem

Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klagebefugnis richtet sich nach den Vorschriften der Verordnung Nr. 165; d. h. der Kläger muß in seinen Rechten beeinträchtigt sein. Zur Geltendmachung der öffentlichen Interessen ist ausschließlich die Aufsichtsbehörde befugt (§ 24 Abs. 1 ErstVereinfG).

- 3.2 Gegen vom Regierungspräsidenten im einfachen Verwaltungsverfahren getroffene Entscheidungen kann Einspruch erhoben werden, über den der Regierungspräsident entscheidet (§§ 44, 46 der Verordnung Nr. 165). Der Einspruchsbescheid kann durch Klage bei dem Verwaltungsgericht angefochten werden.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

- Bezug: a) Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung v. 1. 5. 1904 (HMBL. S. 123),  
 b) Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Abschnitte II bis IV des Ersten Vereinfachungsgesetzes v. 28. 11. 1957 (MBL. NW. S. 2377).

An die Regierungspräsidenten,  
 Gemeinden und Gemeindeverbände,  
 Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und  
 Staatlichen Gewerbeärzte.

— MBL. NW. 1958 S. 2180.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.**

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
 Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch  
 die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6.— DM, Ausgabe B 7,20 DM.